

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500

Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@

smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

1040E-KLR-3709/16

Dresden,

22. Dezember 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/7186
Thema: Motivation des Anschlags auf Justizminister Sebastian Gemkow**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Die Sächsische Zeitung berichtete am 29.11.2016 über die Anklage-
erhebung gegen zwei mutmaßliche Täter des Anschlags auf die Pri-
vatwohnung des Justizministers in Leipzig.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wann und durch welche Maßnahmen konnten die mutmaßlichen Täter
ermittelt werden?**

Die Polizei hat im Rahmen der kriminaltechnischen Tatortarbeit am 24. No-
vember 2015 Spuren gesichert, die mutmaßlich im Zusammenhang mit der
Straftat stehen. Die weitere Untersuchung führte bei zwei der Spuren zur
Feststellung des DNA-Musters von zwei männlichen Personen, die in der
DNA-Analysedatei des Bundeskriminalamtes einlagen (Treffermitteilungen
im März 2016).



WANDEL HINTER GITTERN

300 Jahre Gefängnis Waldheim

300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**

Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 2:

Wann und unter Darstellung welchen Lebenssachverhalts wurde wegen welcher Straftatbestände Anklage erhoben?

Mit Schrift vom 30. September 2016 hat die Staatsanwaltschaft Leipzig Anklage wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung erhoben. Den Angeschuldigten wird darin sinngemäß zur Last gelegt, zusammen mit anderen, bislang unbekannten Personen in den frühen Morgenstunden des 24. November 2015 Steine und mit Buttersäure gefüllte Behältnisse gegen die Fenster der Wohnung des sächsischen Justizministers in Leipzig geworfen zu haben, wodurch u. a. Scheiben beschädigt wurden und sich der Geruch von Buttersäure in der Wohnung verbreitete. Die Angeschuldigten sollen zumindest billigend in Kauf genommen haben, mit ihrem Vorgehen die in der Wohnung befindlichen Personen zu verletzen, was jedoch nicht geschah. Am Haus und in der Wohnung entstand Sachschaden.

Eine weitergehende Auskunft, namentlich die wörtliche Wiedergabe des Anklagesatzes, verstieße gegen die gesetzliche Vorschrift des § 353d Nummer 3 StGB.

Frage 3:

Aus welchen konkreten Gründen wurde die Öffentlichkeit weder über die ermittelten Täter noch über die Anklageerhebung unterrichtet?

Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit unterblieb zunächst, weil weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht verpflichtet sind, von Amts wegen über die Ermittlung eines Tatverdächtigen oder über die Erhebung einer öffentlichen Klage zu informieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPresseG) sind die Behörden lediglich zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist die Staatsanwaltschaft Leipzig nachgekommen und hat auf Anfrage einer Journalistin von Ende November 2016 nach dem Stand der Ermittlungen die Auskunft erteilt, dass gegen zwei Personen Anklage erhoben wurde, und mitgeteilt, wie der Tatvorwurf lautet. Frühere Anfragen hatte es nicht gegeben.

In Anbetracht des Tatvorwurfs sowie des Umstandes, dass zuvor seitens der Medien seit einigen Monaten kein Interesse mehr an dem Fall gezeigt worden war, hatte sich die Staatsanwaltschaft Leipzig gegen eine Mitteilung über die Anklageerhebung von Amts wegen entschieden, zumal der Sachverhalt voraussichtlich Gegenstand einer öffentlichen Hauptverhandlung werden würde.

Frage 4:

Welche Kenntnisse liegen zur Motivation der Täter vor, insbesondere welche Anhaltspunkte liegen für politisch-motivierte Gewalt links (PMK-links) vor?

Frage 5:

Inwieweit wird oder wurde das Ermittlungsverfahren aus welchen Gründen statistisch im Bereich PMK-links geführt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Das Delikt wurde aufgrund der Tatumstände und des Vorgehens der Täter polizeilich als PMK-Links eingestuft. Diese Angaben basieren auf dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) mit Stand vom 8. Dezember 2016 und haben daher vorläufigen Charakter. Sie können sich aufgrund von neuen Ermittlungsergebnissen noch verändern.

Sowohl die Feststellung der Täterschaft der Angeschuldigten als auch deren Motivation muss der gerichtlichen Hauptverhandlung vorbehalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow